vorab per Telefax

Österreichische Post AG
z. Hd. Frau Mag. Anneliese Ettmayer
Postgasse 8
1010 Wien

PG 12/10-16
MKu/MSl

Wien, am 21.02.2011

Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in den Bereichen Brief National, Brief International und Info.Mail per 01.05.2010 (ursprünglich 01.04.2011)

Sehr geehrte Frau Mag. Ettmayer!

Mit Schreiben vom 15.11.2010 informierte die Österreichische Post AG die Regulierungsbehörde darüber, dass mit 01.04.2011 (nunmehr 01.05.2011) Änderungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Briefdienst Inland, Info.Mail und Brief International (jeweils Universaldienst) vorgenommen würden. Ein ergänzendes Schreiben wurde am 03.12.2010 übermittelt.

Die Post-Control-Kommission hat am 10.01.2011 beschlossen, die unter dem Geltungsbereich des PostG 1997 eingebrachte Eingabe der Österreichischen Post AG im Hinblick auf die Entgelte im Bereich für Briefsendungen bis 50 Gramm als Anzeige iSd § 22 PMG zu behandeln (Einzelsendungsentgelte). Diese Anzeige gilt damit als mit 01.01.2011 eingebracht. Außerhalb dieses Bereichs gilt die Eingabe als Anzeige gemäß § 20 Abs 1 PMG, ebenso eingebracht mit 01.01.2011. Die zweimonatige Untersagungsfrist gemäß § 22 Abs 2 PMG sowie die zweimonatige Widerspruchsfrist gemäß § 20 Abs 4 PMG haben somit mit 01.01.2011 zu laufen begonnen.

Gemäß § 20 Abs 4 PMG kann die Regulierungsbehörde den angezeigten *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* innerhalb von zwei Monaten widersprechen, wenn diese im Widerspruch zum Postmarktgesetz (PMG), den §§ 879 und 864a Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) oder den §§ 6 und 9 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) stehen.

RUNDFUNK UND TELEKOM
REGULIERUNGS-GMBH

A-1060 Wien, Mariahilfer Straße 77-79
Tel: +43 (0) 1 58058 - 0
Fax: +43 (0) 1 58058 - 9191
http://www.rtr.at
e-mail: rtr@rtr.at
FN: 208312t HG Wien
DVR-Nr.: 0956732 Austria
UID-Nr.: ATU43773001

Die Überprüfung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen seitens der Post-Control-Kommission hat ergeben, dass (die letztmalig am 17.02.2011) gemäß § 20 PMG angezeigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen in den Bereichen AGB Brief National, Brief International und Info.Mail den maßgeblichen Bestimmungen des PMG, des KSchG sowie des ABGB entsprechen.

Nach § 22 Abs 2 PMG ist die Veröffentlichung von *Einzelsendungsentgelten* (Briefsendungen bis 50g im Inland) binnen zwei Monate ab Anzeige zu untersagen, wenn diese (u.a.) nicht den Kriterien der Erschwinglichkeit, Kostenorientiertheit, Transparenz und Nichtdiskriminierung entsprechen.

Zur diesbezüglichen Überprüfung der Entgelte hat die Post-Control-Kommission Amtssachverständige der RTR-GmbH mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt.

Die Post-Control-Kommission hat festgestellt, dass die Entgelte dem Maßstab des § 21 PMG entsprechen. Die im Folgenden dargestellte Grafik zeigt beispielsweise im Rahmen der Erschwinglichkeitsprüfung die Entwicklung der Tarife für Briefsendungen bis 2kg inklusive Zusatzleistungen in den Jahren 2003 bis 2011 im Vergleich zur Entwicklung des Verbraucherpreisindex sowie des Nettojahreseinkommens für unselbstständig Erwerbstätige und Pensionisten.

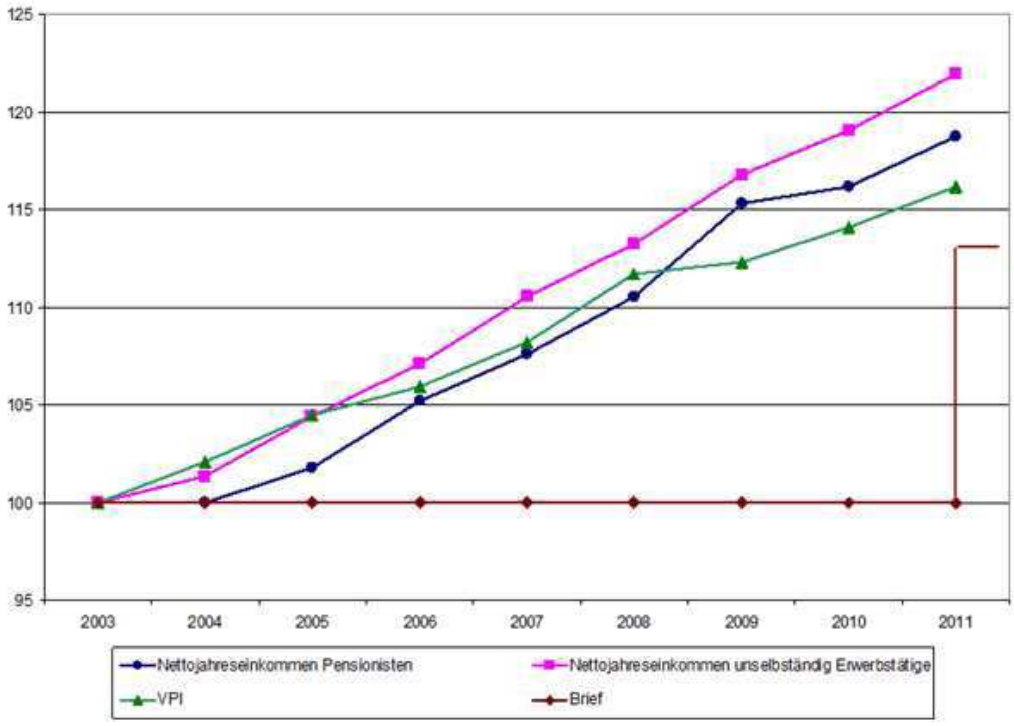

Im Hinblick auf die Entgelte außerhalb des Bereiches Briefsendungen bis 50g wurden durch die Österreichische Post AG unter Anderem umsatzsteuerliche Anpassungen durchgeführt. Zunächst war jedoch zweifelhaft, ob die

Zuordnung verschiedener Leistungen seitens der Österreichischen Post AG mit der Klassifizierung der Universaldienstleistungen der Post-Control-Kommission übereinstimmen würde. In gegenständlichem Verfahren war konkret die Leistung „Postlagernd“ betroffen. Bei dieser handelt es sich nach Ansicht der Post-Control-Kommission um eine Leistung im Bereich des Universaldienstes. Die Österreichische Post AG hatte dieses Produkt aber in der am 15.11.2010 eingebrachten Anzeige als nicht dem Universaldienst zugehörig beurteilt. Seitens der Österreichischen Post AG erfolgte inzwischen jedoch eine Anpassung an die Rechtsmeinung der Post-Control-Kommission.

Wir teilen Ihnen folglich im Auftrag der Post-Control-Kommission mit, dass diese in ihrer Sitzung am 21.02.2011 beschlossen hat, sowohl keinen Widerspruch nach § 20 Abs 4 PMG gegen die angezeigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen samt Entgelte zu erheben, als auch die Veröffentlichung der Einzelsendungsentgelte im Universaldienstbereich gemäß § 22 Abs 2 PMG nicht zu untersagen.

Mit freundlichen Grüßen

RTR-GmbH
Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH

i. A. Dr. Wolfgang Feiel
Leiter Recht

Signaturwert	Qo7Bzh3CbZGdZl/Q2qFunD3gjq7OByq8X60d2Nc8xNNXdQs55hP/gqGFBxtCqakN7RoxtAKNlOwB MHXqCopZh83R1FIT4YRJn32qn4JWLy8+t656lxH1cBOTBN/G8MbgN3e3y6QY7pmLySLK1B3ms+Is Elb19LQNkihgDUdyVwFIvxN3nEK5cjpXGwjpCu54u6Qo/BzDjqCMSw1WoVKbrFSGlBp431W7LrZk kpwjKS3VLX/P0SfVnLntB/y9MjCFkpn2nKI8TbwrWReEsHC8gP98XvcSvax4Ep6a1Z40fm2knALw ryxvB1xoEq9mb9aHnZE0koJiUwjQLjbQDm+ZEA==	
Unterzeichner	serialNumber=631273659054,CN=Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, O=Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH,C=AT	
Datum/Zeit-UTC	2011-02-21T15:49:44Z	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	541785	
Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0	
Prüfinformation	Information zur Prüfung des Dokumentes finden Sie unter https://www.rtr.at/de/rt/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	